



WORKSHOP 1: WEITERENTWICKLUNG DES ZIVILEN BAURECHTS AUS BAUBETRIEBLICHER SICHT:

§650 B BGB ABS. (1) UND (2)

Workshopleiter

RA Prof. Dr. jur. Bastian Fuchs

TOPJUS Rechtsanwälte

Dipl.-Ing. Dr. techn. Ralph H. Bartsch

BARTSCH WARNING PARTNERSCHAFT

1. Diskussion zum Begriff „Werkerfolg“:

- Änderung des vereinbarten Werkerfolgs / Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs 1. S. 1 Nr. 1 und 2)

- Diskussion:
 - Inhaltsgleich zu § 1 Abs. 3 und 4 S. 1 VOB/B?
 - Ist die Bauzeit eingeschlossen?
 - Sind einzelne Arbeitsschritte umfasst?
 - Streitigkeiten zum „Bausoll“ umfasst?

- Ergebnis:
 - Erheblicher Unterschied im Verhältnis zu § 1 Abs. 3, 4 S. 1 VOB/B: Anknüpfung an den Werkerfolg, nicht Betrachtung, ob geänderte/zusätzliche Leistung
 - Bauzeit / Arbeitsschritte können Teil des „Werkerfolgs“ sein: Entscheidend kommt es auf die individuelle Ausgestaltung in der vertraglichen Vereinbarung an.
 - „Bausoll“-Diskussionen: Keine neuen Erkenntnisse gegenüber dem Status Quo durch die gesetzliche Regelung.

2. Diskussion zum Begriff „Zumutbarkeit“ (§ 650b Abs. 1 S.2):

- Diskussion:
 - Wann kommt es auf die Zumutbarkeit an?
 - Wie ist Zumutbarkeit definiert?
 - Wie kann der Nachweis der Unzumutbarkeit konkret erfolgen?
 - Wie ist die Beweislast vorgesehen?

- Ergebnis:
 - **Veränderung des vereinbarten Werkerfolgs:** Zumutbarkeit erforderlich;
 - **Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Erfolgs notwendig ist:** keine Zumutbarkeit iSd § 650b Abs. 1 erforderlich, ggf. aber hilfsweise § 275 Abs. 2/3
 - Im Grundsatz Interessenabwägung: Einstellen von Überlegungen zu personellen und Gerätere Ressourcen, Verfügbarkeiten sowie Ressourcen von Nachunternehmern
 - Beweislast: Gem. gesetzlicher Regelung
 - Nachweisführung: Frage der Tiefe der Darstellung, Vorschlag analog der Nachweisführung bei der Kündigungsvergütung (gem. § 649 BGB)

3. Diskussion zum „Begehren“ bzw. der „Verhandlungsperiode“ der 30 Tage:

- Diskussion:
 - Form des Begehrens und Dokumentation?
 - Müssen die 30 Tage abgewartet werden?
 - Besteht für den AN in dieser Zeit gegebenenfalls eine Behinderung?
 - Sanktion, falls eine Seite die Verhandlung hintertreibt?

- Ergebnis:
 - Form nicht vom Gesetz vorgeschrieben, Schriftform empfehlenswert
 - Dauer kann nur im Ausnahmefall abgekürzt werden: Wenn AN ernsthaft nicht verhandelt, kann AG abkürzen (in der Praxis kaum zu erwarten)
 - Ganz generell: Beide Seiten werden erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen, um die erforderlichen Planungen, Nachtragserstellung und -prüfung innerhalb von 30 Tagen realisieren zu können
 - Behinderung für den AN denkbar, wenn auf dem kritischen Weg (ggf. lösbar über § 642 BGB)
 - Bauzeit: Angebot des AN muss grundsätzlich bauzeitliche Folgen beinhalten

4. Planung infolge des Änderungsbegehrens:

- Diskussion:
 - Wer plant?
 - Welche Planungstiefe ist gefordert?

- Ergebnis:
 - Wer einmal plant, plant immer.
 - Wer plant, muss auch richtig planen, oder ggf. kostenfrei nacherfüllen (Ausnahme: wenn Grundlagen der Planung unerkannt nicht hinreichend).
 - Planungstiefe im Nachtrag ist abhängig von der ursprünglichen Planungstiefe sowie von den Anforderungen zur Erstellung eines Angebots im konkreten Einzelfall.
 - Planung kann auch erhebliche Ressourcen erfordern und ggf. innerhalb von 30 Tagen nicht möglich sein

5. Schnittstelle zwischen § 650b und § 650c BGB:

Nachtragspreis		
Preisfortschreibung im Sinne von § 2 VOB/B	Nach neuem Bauvertragsrecht	
	Innerhalb 30 Tage	Nach fruchtlosem verstreichen der 30 Tage
"Guter Preis bleibt gut, schlechter Preis bleibt schlecht"	Freies Angebot, welches im Konsens vereinbart werden muss oder Regelung Gem. § 650 c BGB anwendbar?	Nach § 650c BGB: Tatsächlich vermehrter oder verminderter Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn Bezieht sich nur auf Mehr- oder verminderten Aufwand, kein vollständig neuer Preis!



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

6. Fazit:

